

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Schule

\_\_\_\_\_  
Personal-Nr.

\_\_\_\_\_  
Privatanschrift mit Telefon

auf dem Dienstweg  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur - III -  
des Landes Schleswig-Holstein  
Gartenstraße 6  
  
24103 Kiel

Stellungnahme der Schule:

Stellungnahme des Schulamtes:

Hiermit beantrage ich Altersteilzeitarbeit  
nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)

vom (Beginn der Altersteilzeit)  
bis (Ende der Altersteilzeit und damit Beendigung  
des Beschäftigungsverhältnisses)

als Blockmodell gem. § 3 Abs. 2 Buchst. a) TV ATZ  
mit der Arbeitsphase vom bis  
mit der Freizeitphase vom bis

als Teilzeitmodell gem. § 3 Abs. 2 Buchst. b) TV ATZ

Die Hinweise des MBWFK über Altersteilzeit für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis habe ich zur Kenntnis genommen und diesem Antrag **unterschrieben** beigefügt. Eine Auskunft meines Rentenversicherungsträgers über den Zeitpunkt, zu dem ich Anspruch auf den Bezug einer Altersrente ohne Rentenabschläge habe, ist beigefügt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

## Anlage 4 a

--	--	--	--	--	--	--	--

Personalnummer

### Information über Altersteilzeit für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis

Dieses Merkblatt soll über die wichtigsten Auswirkungen einer Altersteilzeitvereinbarung informieren. Die allgemeinen Ausführungen können keinesfalls sämtliche persönlichen Verhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigen und eine gesonderte Beratung durch die Sozialversicherungsträger, das Finanzamt oder die Personalverwaltung ersetzen.

#### • Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis

Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Maßgebend ist dabei die vereinbarte Arbeitszeit vor Übergang in die Altersteilzeitarbeit, höchstens jedoch die Arbeitszeit, die in den letzten 24 Monaten vor Eintritt in die Altersteilzeitarbeit durchschnittlich vereinbart war. Nach Halbierung der bisherigen Arbeitszeit muss zwingend ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis i.S. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) bestehen bleiben.

Sozialversicherungspflicht liegt u.a. dann vor, wenn es sich um ein mehr als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis gem. § 8 SGB IV (400,00 €) handelt.

Zu beachten ist § 27 Abs. 5 SGB III, wonach Personen dann versicherungsfrei sind, wenn sie arbeitslos gemeldet sind und parallel dazu eine Beschäftigung ausüben.

Nach der Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit darf deshalb keine Arbeitslosmeldung erfolgen, da dann die Bedingungen für die Durchführung von Altersteilzeit im Sinne der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen nicht mehr erfüllt wären.

#### Vergütung / Lohn (Gehalt)

Entsprechend der Halbierung Ihrer bisherigen Arbeitszeit verringern sich auch Ihre bisherigen Bezüge. Zusätzlich zum Gehalt, das Ihnen auf Grund der Altersteilzeitarbeit zusteht, zahlt Ihnen der Arbeitgeber Aufstockungsbeträge gem. § 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ. Durch diese Aufstockungsleistungen erhalten Sie ein Gehalt, das ca. 83 v. H. des Nettobetrages Ihrer bisherigen Bezüge vor der Altersteilzeitarbeit entspricht (**Mindestnettobetrag** nach Mindestnettobetragstabelle). Bestimmte Gehaltsbestandteile, z.B. für Überstunden und Mehrarbeit oder steuerfreie Bezüge werden allerdings nicht aufgestockt.

Der vom Arbeitgeber gezahlte Aufstockungsbetrag ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Allerdings werden die vom Arbeitgeber gezahlten Aufstockungsbeträge nach § 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für die Ermittlung des erhöhten Steuersatzes berücksichtigt, nach dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen dann zu versteuern ist (**Progressionsvorbehalt**). Die Aufstockungsbeträge müssen von Ihnen, unter Vorlage der vom Arbeitgeber erstellten Bescheinigung, in der Steuererklärung angegeben werden. Hierdurch kommt es bei der Veranlagung durch das Finanzamt in der Regel zu Steuernachforderungen.

Eingetragene **Steuerfreibeträge** auf der Lohnsteuerkarte wirken sich auf den Nettobetrag für die Halbtagsbezüge und die Höhe der Aufstockungsleistungen aus. Der Steuerfreibetrag wird bei der Berechnung der Steuer aufgrund der Halbtagsbeschäftigung (§ 4 TV ATZ) berücksichtigt und führt zu höheren Nettobezügen. Dagegen bleibt der Steuerfreibetrag bei der Berechnung der Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 TV ATZ unberücksichtigt.

Die höheren Nettobezüge führen damit zu niedrigeren Aufstockungsbeträgen. Es empfiehlt sich, Steuervorteile nicht durch Eintragung auf der Lohnsteuerkarte, sondern erst mit der Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Eine Beratung durch das zuständige Finanzamt wird empfohlen.

#### • Rentenversicherung / Zusatzversorgung

Die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Zusatzversorgung berechnen sich aus den Bezügen für die um die Hälfte reduzierte Arbeitszeit (§4 TV ATZ) wie bei sonstiger Teilzeitarbeit auch.

In die **gesetzliche Rentenversicherung** entrichtet der Arbeitgeber zusätzliche Beiträge für den Unterschiedsbetrag zwischen den halbierten Bezügen und 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§5 Abs. 4 TV ATZ). Der Arbeitgeber trägt dabei sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil.

Für Altersteilzeitfälle, die ab dem 1. Juli 2004 **beginnen**, wurde durch eine Änderung des Altersteilzeitgesetzes (AtG) die Berechnungsgrundlage für die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung geändert (§ 3 Abs.1 Nr.1 Buchst. b AtG).

Für diese Fälle findet bis zu einer eventuellen Anpassung des TV ATZ an die gesetzlichen Bestimmungen ein Vergleich zwischen tariflicher und gesetzlicher Berechnung statt, wobei ggf. eine zusätzliche Aufstockung bis zum gesetzlichen Mindestbetrag erfolgt. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund

der gesetzlichen Änderung für nach dem 30. Juni 2004 beginnende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse auf Einmalzahlungen (z.B. Urlaubsgeld, Zuwendung) keine zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge mehr entrichtet werden dürfen.

Gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung unterscheidet sich das Verfahren in der **Zusatzversorgung** bei einer ab dem 1. Januar 2003 vereinbarten Altersteilzeitarbeit. Hier trägt der Arbeitgeber die Umlagen bzw. Beiträge, die über die halbierten Bezüge (§ 4 TV ATZ) hinausgehen nicht allein. In diesen Fällen wird das Entgelt aus der hälftigen Beschäftigung mit dem Faktor 1,8 multipliziert. (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Tarifvertrag Altersversorgung- ATV). Damit sind ca. 90 v.H. Ihrer bisherigen Bezüge zusatzversorgungspflichtig, wobei hiervon auf den Arbeitgeber 6,45 v.H. als Umlage und auf die Beschäftigten 1,41 v.H. als Beitrag zur Zusatzversorgungseinrichtung entfallen.

Bei renten- und zusatzversicherungsrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Versicherungsträger.

- **Kranken- und Pflegeversicherung bei privat Versicherten**

Sollte für Sie in den o. a. Versicherungszweigen in den letzten fünf Jahren kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung, Familienversicherung) bestanden haben, tritt auch bei Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufgrund der Altersteilzeitarbeit grundsätzlich keine Versicherungspflicht mehr ein. Es verbleibt in aller Regel bei der Versicherungsfreiheit auch während der Altersteilzeit. Die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Sozialversicherungsbeiträgen reduzieren sich jedoch wegen der Verringerung des Entgelts aufgrund der Altersteilzeitarbeit.

- **Krankheit**

Die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und ggf. Krankengeldzuschuss) richtet sich nach den §§ 37 und 71 BAT bzw. 42 MTArb.

Längere Erkrankungen können Einfluss auf die vom Arbeitgeber zu zahlenden Aufstockungsleistungen gem. § 5 Abs. 1, 2 und 4 TV ATZ und bei Altersteilzeit im Blockmodell auf den Übergang in die Freistellungsphase haben.

Die **Aufstockungsbeträge zu Ihrem Gehalt bzw. Lohn** (§ 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ) zahlt Ihr Arbeitgeber für die gesamte Dauer, für die Ihnen aufgrund der tariflichen Bestimmungen auch Krankenbezüge in Form von Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss gewährt werden, im Regelfalle sind dies 26 Wochen.

Danach werden Ihnen nur noch Leistungen der Krankenkasse (Krankengeld) gewährt, die sich nach Ihren Halbtagsbezügen bestimmen; Aufstockungsleistungen des Arbeitgebers erhalten Sie dann nicht mehr.

Die für Sie zuständige Agentur für Arbeit (vormals Arbeitsamt) zahlt unter bestimmten Voraussetzungen den Aufstockungsbetrag- jedoch nur in der gesetzlichen Höhe (20 v.H. des Regelarbeitsentgelts)- an Sie aus.

Das setzt nach den Regelungen des Altersteilzeitgesetzes allerdings voraus, dass dem Arbeitgeber Erstattungsleistungen zustehen und er diese auch tatsächlich erhält. Besetzt der Arbeitgeber den freiwerdenden Anteil Ihres Arbeitsplatzes nicht nach, hat er - und damit auch Sie - keinen Anspruch auf Zahlung von Aufstockungsleistungen durch die Agentur für Arbeit.

Dasselbe gilt bei längerer Krankheit während der Arbeitsphase bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell, in der auf Grund Ihrer Vollbeschäftigung noch keine Arbeitskraft neu eingestellt wird.

Für diesen Fall müssen Sie mit z.T. erheblichen Gehaltseinbußen rechnen.

Den **Aufstockungsbetrag zur Rentenversicherung** (§ 5 Abs. 4 TV ATZ) zahlt der Arbeitgeber in jedem Falle nur bis zum Ablauf des für Sie maßgebenden Zeitraums der Entgeltfortzahlung im engeren Sinne. Damit wird gleichzeitig mit der Gewährung von Krankengeld durch die zuständige Krankenkasse die Zahlung des Aufstockungsbetrages an den Rentenversicherungsträger eingestellt.

Eine **Langzeiterkrankung** kann auch Einfluss auf den Eintritt der Freistellungsphase beim sogenannten Blockmodell haben. Nach Ablauf der für Sie maßgeblichen Zeit der Entgeltfortzahlung im engeren Sinne (also mit Beginn der Zahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse) können Sie kein Wertguthaben im Sinne des Altersteilzeitgesetzes mehr aufbauen, das in der Freizeitphase in Anspruch genommen werden kann.

Um sozialversicherungsrechtliche Nachteile auszuschließen, schiebt sich der Zeitpunkt des Übergangs von der Arbeits- in die Freistellungsphase um die Hälfte der nach Ablauf der Entgeltfortzahlung ausgefallenen Arbeitszeit hinaus (§ 8 Abs. 2 TV ATZ). Im gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase, deshalb bedarf es keiner Änderung der mit Ihnen geschlossenen Altersteilzeitvereinbarung.

Von Bedeutung kann eine **Langzeiterkrankung** auch sein, wenn Sie beabsichtigen, im Anschluss an die Altersteilzeit eine Rente nach Altersteilzeitarbeit zu beziehen.

Aufgrund der Protokollerklärung zu § 8 TV ATZ hat der Arbeitgeber mit Ihnen über eine interessengerechte Vertragsanpassung zu verhandeln, wenn aufgrund einer längeren Arbeitsunfähigkeit die gesetzlich geforderten 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit für eine Altersrente nach Altersteilzeitarbeit nicht mehr erfüllt werden können.

- **Bewährungszeiten**

Für in der Altersteilzeit zurückgelegte Zeiten gelten die für Tätigkeitsaufstiege, Fallgruppenaufstiege, Bewährungsaufstiege usw. üblichen tariflichen Bestimmungen.

So kann in diesen Fällen auch in der Altersteilzeit noch ein Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfolgen; dies gilt auch für die Zeit der Arbeitsfreistellung im Blockmodell.

- **Rentenabschläge und Abfindung**

Grundsätzlich endet das Arbeitsverhältnis und damit auch die Altersteilzeitarbeit zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie nach Auskunft des für Sie zuständigen Rentenversicherungsträgers Anspruch auf den Bezug **einer** Altersrente ohne Rentenabschläge haben. Die beiderseitige Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit stellt in der Regel auf diesen Zeitpunkt ab.

Sollte auf Ihren Wunsch ein früherer Zeitpunkt gewählt werden, der zu Rentenabschlägen führt, erhalten Sie eine je nach Höhe der Rentenabschläge gestaffelte einmalige Abfindung (§ 5 Abs. 7 TV ATZ).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Rentenabschläge dauerhaft wirken.

Nach der Altersteilzeitarbeit muss ein nahtloser Übergang in eine Altersrente gewährleistet sein.

Um gravierende Nachteile beim späteren Rentenbezug auszuschließen, sollten Sie unbedingt Auskünfte sowohl des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers als auch der Zusatzversorgungseinrichtung vor Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung einholen, da diese Aussagen über abschlagfreie Renten oder anfallende Rentenabschläge enthalten.

So wird auch sichergestellt, dass keine persönlichen Unklarheiten über die Einkommenssituation während des späteren Rentenbezugs bestehen.

- **Nebentätigkeiten**

Gem. § 6 TV ATZ dürfen Sie während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die den Umfang der geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV übersteigen.

Dies gilt auch für die Dauer der Freistellungsphase bei Altersteilzeit im Blockmodell.

Diese Einschränkung gilt dann nicht, wenn Sie diese Beschäftigung innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit als genehmigte Nebenbeschäftigung ausgeübt haben und diese in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unverändert fortführen.

- **Ruhen der Aufstockungsleistungen**

Der Anspruch ruht während der Zeit, in der eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Dasselbe gilt, wenn durch Sie über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden geleistet werden und der Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschritten wird. Hat der Anspruch auf Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er, wobei mehrere Ruhenszeiträume zusammengerechnet werden.

- **Mitwirkungspflichten**

Änderungen, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, haben Sie dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen (z. B. Ausübung einer Nebentätigkeit).

Zu Unrecht gezahlte Leistungen müssen Sie dem Arbeitgeber erstatten, wenn die unrechtmäßige Zahlung auf einer Verletzung Ihrer Mitwirkungspflichten beruht.

**Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen, über die Auswirkungen des vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bin ich mir bewusst.**

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift der Lehrkraft